



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
-Sicherheitsdienstleiter-

BW – Nr.: 08/2016
12.02.2016

Anstaltsverfügung Nr.08/2016

Betr.: Zulassung von Besuchern und Durchführung von Besuchsüberstellungen für Untersuchungsgefangene

Stichworte: Besuch, Besuchsüberstellung, Besuchszusammenführung

1.)

I. Allgemeines

Gemäß § 21 Abs. 1 HmbUVollzG dürfen U-Gefangene regelmäßig Besuch empfangen.

Die Anstalt bietet den U-Gefangenen alle 2 Kalenderwochen 1 Stunde Besuch an.

II. Besuchsbeantragung

Die U-Gefangenen müssen jeden Besucher, den sie empfangen möchten, über einen Antrag genehmigen lassen.

Hierfür darf nur das von der Anstalt vorgesehene Formblatt benutzt werden.

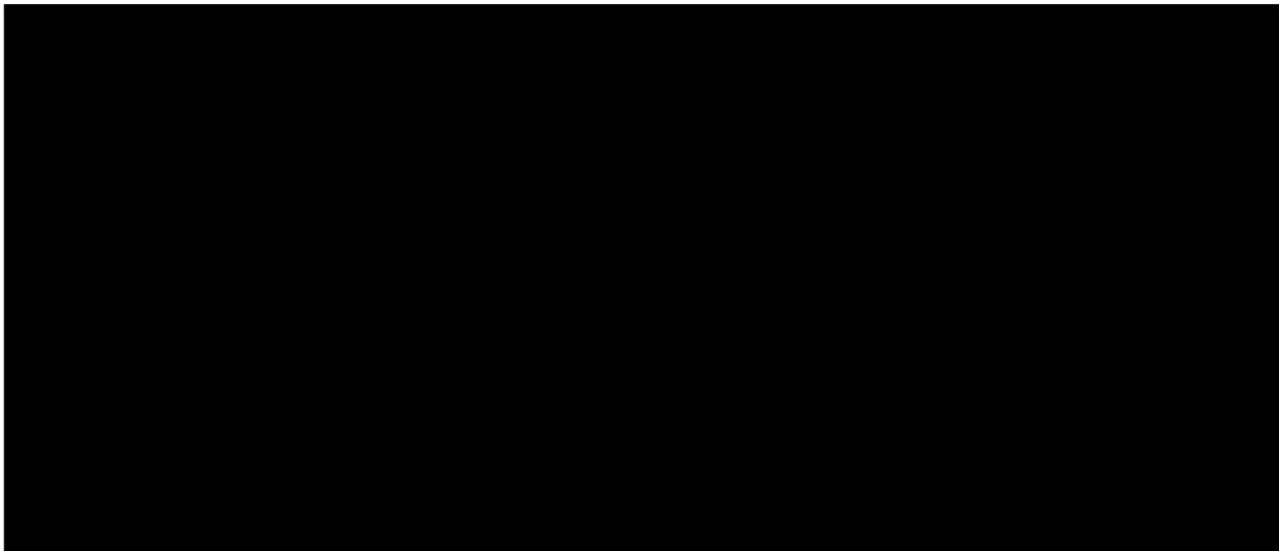
III. Zulassung der Besucher

Nach Prüfung der Angaben im Antrag auf Vollständigkeit, hat die Vollzugsabteilungsleitung, das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Zulassung der Besucher zu prüfen und zu entscheiden.

Besuche können dabei untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würde (§ 21 Abs. 5 HmbUVollzG). [REDACTED]

IV. Prüfung der Sonderfälle

Bei U-Gefangenen,



muss die Erteilung der Besuchserlaubnis besonders gründlich geprüft werden. Die Entscheidung hierüber trifft in diesen Fällen, in denen die Anstalt eigenständig entscheiden kann, die Vollzugsleitung, nachdem sowohl die Vollzugsabteilungsleitung als auch die Sicherheitsdienstleitung/Revisionsabteilung zuvor eine Stellungnahme abgegeben haben.

V. Durchführung von Besuchsüberstellungen

Besuchszusammenführungen zwischen Gefangenen der geschlossenen Anstalten Hamburgs sind Überstellungen aus wichtigem Grund (§ 8 Abs. 1 HmbUVollzG). Diese sind grundsätzlich nur bei Paaren oder nahen Verwandten möglich und finden in der Untersuchungshaftanstalt statt, die dafür donnerstags (außer feiertags) für je drei Besuchspaare 1 Stunde am Vormittag zur Verfügung stellt, wobei der letzte Donnerstag eines Monats für die Besuchsabwicklung von männlichen Besuchspaaren (Angehörigen) reserviert ist. Die Termine müssen dabei mindestens eine Woche vor dem Überstellungstag mit der Untersuchungshaftanstalt vereinbart worden sein. Besuchsüberstellungen werden dabei auf das Besuchskontingent (siehe unter I.) angerechnet.

Bei Anträgen von U-Gefangenen prüft die zuständige Vollzugsabteilungsleitung u.a. mit der für die/den anderen Gefangene/n zuständigen Vollzugsabteilungsleitung, ob Besuchszusammenführungen unter diesen Voraussetzungen als Überstellungen grundsätzlich genehmigt werden können.

Sofern dann Besuchsüberstellungen durchgeführt werden sollen, teilt die Vollzugsabteilungsleitung dies der Besuchskoordination der JVA Billwerder unter Mitteilung der Personendaten der/des anderen Gefangenen (Name, Vorname,

Geb.Datum, JVA) und der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung der anderen Anstalt mit.

Die Besuchskoordination der JVA Billwerder vereinbart daraufhin mit der Besuchsabteilung der Untersuchungshaftanstalt einen konkreten Termin zur Besuchsüberstellung, teilt diesen den beiden beteiligten Vollzugsabteilungsleitungen, dem/der Gefangenen der JVA Billwerder sowie der hiesigen Vollzugsgeschäftsstelle (zur Aufnahme auf die Transportliste) mit.

Erforderliche Absagen sind der Besuchskoordination der JVA Billwerder unverzüglich zu melden, die die Absage allen beteiligten Stellen, insbesondere der Besuchsabteilung der Untersuchungshaftanstalt, übermittelt.

Für Folge-Überstellungen bedarf es dann lediglich eines erneuten Antrags der Gefangenen auf Besuchsüberstellung an die Besuchskoordination der JVA Billwerder, die dann wie gehabt die weitere Organisation übernimmt.

2.)

Diese Verfügung ersetzt die Anstaltsverfügung Nr. 03/2015 vom 30.01.2015 und gilt **bis zum 31.03.2017** (Keine inhaltlichen Änderungen erforderlich; Gültigkeit auch für die U-Gefangenen der TAF)

